

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 28. Septbr. 1795.

I Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen-Geldes bey der ordinären Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königl. Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs Gute Groschen pro Person und Meile bezahlet werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschafft, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Raufutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillons, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelder und Reitgebühren bey Privat Estaffetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hierdurch überall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.

Kön. Pr. General-Postamt. v. Werder.

Von denen pro 1794 bis 95 ausgesetzt
gewesenen Prämien sind für die hiesige Provinzen folgende bewilliget worden:
1) Die 28ste Prämie auf die eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, dem Kaufmann Johanning jun. zu Herford mit 20 Rthlr. 2) Die 50ste Prämie, wegen des mehresten aus selbst gewonnenem Flachse gemachten Hausleins dem Küster Sattelmacher zu Spenge in der Graffschaft Ravensberg mit 20 Rthlr. 3) Die 60ste Prämie für einen Bleicher in der Stadt Herford, wegen des mehresten in eigener Haushaltung gewebten und selbst gebleichten Leins dem dasigen Stadtchirurgus Bonorden mit 20 Rthlr. Auch außerdem 4) Dem Colono Schlenker zu Hille im Amte Petershagen, wegen des bei der Hengstföhrung vorgeführten besten Hengstes, unter der angelobten Bedingung, daß er denselben 4 bis 6 Jahre zum Bespäler stehen läßt, ohne ihn auf den Acker zu gebrauchen eine außerordentliche Besolohnung von 25 Rthlr. Gegeben Minden den 6. Aug. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Redecker. v. Hüllesheim.

Ungeachtet das Studiren der Königl. Univerthanen auf auswärtigen Schulen und Universträten durch die Edicte vom 14. Oct. 1749, vom 2. May 1750, vom 19. Juny 1751 und deren erweiterte Bekanntmachung vom 20. Oct. 1783. unter Bes

drohung des Verlusts aller Beförderung in den Königl. Staaten, wiederholentlich verboten worden; so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß diesen Verordnungen häufig zuwider gehandelt ist, obachtet die Landesländer ansezt unter 5 Königl. Universitäten die Auswahl haben. Es werden also alle die ehemaligen Verbote gegenwärtig nicht nur aufs neue in Erinnerung gebracht, sondern es wird zugleich bekannt gemacht, daß dem Officio Fiscii aufgegeben worden, auf die genaue Beobachtung dieser Landesherrlichen Gesetze ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort bei der Behörde namentlich anzuzeigen, damit nach dem Inhalt der obigen Verordnungen gegen sie verfahren werden könne. Berlin den 15. May 1795.

Auf S. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

Unterschriebener hat bisher zu Waren-dorf in der Französischen Sprache, arithmetischen und andern Wissenschaften Unterricht ertheilt, und seinen Wohnort von da hieher verlegt; weshalb er sich allen Einwohnern hohen und niedern Standes hiedurch gehorsamst empfiehlt, mit der Versicherung, daß er die ihm zum Unterricht anvertraute Jugend durch höchsten Fleiß und treueste Behandlung zu gnügen, eifrigst bemühet seyn wird. Auch giebt seine Frau Unterricht in Nähen und Stricken. Minden. Sprachmeister Blume, wohnhaft bei der Wittwe Böhne oben dem Markt.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß wegen Unzulänglichkeit des ungefähr 20 Rthlr. betragenden Nachlasses des verstorbenen Commissions-Secretair Gabel durch das Decret vom 27. Jul. 1795. Concursus Creditorum eröffnet worden,

Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Defuncti werden daher hierdurch eingeladen, in dem auf den 8ten Oct. c. anstehenden Termin coram Deputato Auditori Laue ihre Ansprüche an die Concursmasse, worin sie auch bestehen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gesetzlich nachzuweisen. Dabey wird aber zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Creditores, welche spätestens in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da nun die Gläubiger in präfixo Termins entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen müssen; so wird denen, welche durch allzuweilte Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben mögten, der Assistenzrath Stube und Cammerfiscal Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich unter Beifügung einer legalen Vollmacht und gehöriger Information wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zmal, wie auch den Lippsstädter Zeitungen einmal inseriret worden. Minden den 29. Jul. 1795.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Camerarii Rüssmann, wegen Insufficienz der Masse, welche nur 46 Rth. 10 ggr. 6 Pf. beträgt, zu Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum eröffnet worden. Wir citiren daher hiemit

sämtliche unbekante Creditoren des gedachten Müßmann hiemit ad Terminum den 14ten Oct. a. c. vor dem Regierungs-Auscultator v. Lebebur um alsdenn auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an die Masse, sie bestehen worin sie wollen, entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekantschaft fehlt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an der Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictals Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift angefertigt, und hieselbst bey der Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen zu inseriren, verfügt werden. Gegeben Minden den 29ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sepbr. 1793. zu Querenheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse von Stechow, den Nachlaß derselben nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictalsladung der Creditoren angetragen, diese auch bereits unterm 28ten Jan. 1794. erlassen, dabey aber den im Felde abwesend Gewesenen Militair Personen ihre Rechte vorbehalten worden; als werden nunmehr alle diejenigen Militair Personen, so im Felde abwesend gewesen, und an dem

gedachten Nachlaß der ic von Stechow Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, haben möchten, hiemit vorgeladen, sich in Termino den 25ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick, auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungs Fall aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wozu nach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation hier hey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenz Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July. 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß, da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenant Carl von Pestel, Regiments von Schlaben wegen Insufficienz der Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren bereits per Decretum vom 13ten August v. J. Concursus Creditorum eröffnet und ein offener Arrest verhängt worden; als werden nunmehr nach wieder hergestelltem Frieden, sämtliche unbekante Gläubiger des genannten Premierlieutenant Carl von Pestel, und insonderheit auch die unbekanten Erben des verstorbenen Obristlieutenant Grafen von Forstenberg hierdurch citiret, spätestens in Termino den 11ten November a. c. vor dem Regierungsrath Boehmer auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen,

welchen es wegen zu weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-commissarien Hoffbauer, und Assistenzrath Stube in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben, und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt 217 Rthlr. 8 ggr. betragende Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation hieselbst bey Unserer Regierung und zu Lübecke zu affigiren, und den Intelligenzblättern dreimal und Lippstädter Zeitungen zweymal einzurufen verordnet worden. Gegeben Minden den 29sten Juli 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concurfus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekanntes Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citiret, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Alschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen,

sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militärpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansehen lassen, und den Assistenzrath Alschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu

bringen, und die Forderungen zu verificiren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mahl, als auch den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schladau, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hoc. Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden nuamehro hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des vorgenannten Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citiret, spätestens in Termin den 1ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit mangelt, die Justizcommissarien Assistenzrath Stuve und Cammerfiscal Malier in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Hiebey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht er-

scheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt ohngefähr 100 Rth. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehaltenen Sachen und Gelder, alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erkläret, und durch Execution zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und offener Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigiret, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmal inseriret worden. Sign, Minden am 18ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Craven.

Demnach der Testaments-Erbe der verstorbenen Wittwe Focken, Decanus Conbruch die Verlassenschaft derselben sub beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Schuldenzustandes und Regulirung der Masse um Vorladung sämtlicher Prätendenten und Gläubiger gedethen, diesem Suchen per Decretum de hodierno Statt gegeben worden: Als werden Alle und Jede, so an dem Fockenschen Nachlaß Anspruch und Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 26. Octbr. a. c. zu deren Angabe und Verification unter der Verwarnung vorgelassen, daß die Ausbleiben hiernächst nicht

weiter gehdret, sondern präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Fürstl. Abtey Herford den 3. Septemb. 1795.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Welhagen.

Alle diejenigen so an dem verschuldeten Nachlasse der Wittwe Anna Catharina Messers in Wolmers Rotten zu Lippinghausen Ansprüche haben, werden hiemit verabladet solche bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 15ten Octbr. an der Amtstube zu Hiddenhäusen anzugeben.

Amt Enger den 20ten Septbr. 1795.
Consbruch. Wagner.

Amt Enger. In der Concurssache des Colont Steube zu Hellingen ist am 26ten Novbr. 1794. in der des Neuwohner Struck daselbst am 27ten May 1795. und in der des Wals Henrich Heermann zu Wallenbrück unterm 21ten Julii 1795. mit Vorbehalt der Rechte abwesender Militair-Persohnen ein resp. Präclussions- und Clasificator-Erkenntniß publiciret, und sollen diese Concurss-Processe durch Wertheilung der Massen nächstens aufgeräumt werden. Es werden jedoch vorab in Befolg allerhöchster Verordnung vom 24ten Jul. c. diejenigen Militair-Persohnen, so etwa bey diesen Concurss-Processen interessirt seyn möchten, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen vom Tage der Einrückung dieses bey hiesigem Amte zu melden, und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die resp. Präclussions-Sentenzien publiciret, und auch in Absicht ihrer für umstößlich Rechtskräftig angesehen werden sollen. Den 20ten Septbr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Samuel Meyer in Borgholzhausen überhäufster Schulden wegen der Concurss eröfnet worden; so werden Alle und Jede, welche an gedachten Sa-

muel Meyer Ansprüche und Forderungen haben, die auf geschene besondere Vorladung nicht schon liquiret sind, hiedurch öffentlich aufgefordert, dieselben in Termino den 30ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und ihre Wichtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu erwarten, daß sie damit in künftiger Erkenntniß übergangen, und von der zur Berichtigung der ingrossirten Schulden obnehin nicht einst zureichenden Concurssmasse abgewiesen werden. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Schutzjuden Samuel Meyer gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen, welche von demselben Sachen oder Gelder in Händen haben, aufgegeben, solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Gefahr doppelter Zahlung niemand etwas verabsolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 12. Sept. 1795.
Lueder.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Weinhändler, Hr. Kleber, ist gewillt nachstehende ihm zugehörige Grundstücke freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, als: 1) das im Scharn sub Nr. 139 mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und der Braugerechtigkeit versehene sogenannte Brauhaus, welches zu 420 Rthlr. taxirt ist. 2) der zu diesem Hause gehörige außerm Kuhthor am Rodenbeck sub Nro. 100 belegene 4 Minder Morgen haltende Hudetheil von 4 Kühe, und wovon jährlich 18 gr. Viehschatz entrichtet werden, ist zu 320 Rthl. gewürdiget. 3) ein und ein halber Morgen Freyland außer dem Marien Thore dem Hoff auf der Heyde gelegen, so zu 150 Rthlr. gewürdiget worden. 4) Vier Morgen Theilland außer dem Kuhthore an der Hahler Grund gelegen, wovon 28 mgr. Landschatz entrichtet werden, sind zu 320 Rthlr. taxirt, und 5) 3 1/2 Morgen

Land so in der Brühl Masch belegen, wo von 20 Ingr. Canon an die Dom-Vicarien entrichtet werden, sind auf 315 Rthlr. ästimirt worden. Da nun zum Verkauf dieser Grundstücke Terminus licitationis auf den 6ten October angeſetzt worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich ſobann des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchſte annehmliche Gebot den Zuſchlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle dieſenigen, welche an dieſen zu veräußernden Grundſtücken unbekannt, aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtliche Real-Anſprüche zu haben vermeynen ſolten, zu deren Angabe im beſagten Termin aufgefordert, unter der Verwarnung, daß ſie ſonſt damit gegen den künftigen Käufer und Beſitzer abgewieſen werden ſollen.

Nachdem über des von hier entwichenen Goldſchmidt Poppen Vermögen Concurs eröfnet, und auf den Antrag des Curatoris verordnet iſt: daß das Poppenſche Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markte allhier nebst Zubehör zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden ſolle; ſo wird dieſes Haus sub Nro. 199, welches mit Bürgerlichen Laſten beſchweret, und ſammt den dahinter befindlichen Miſthoff auf 625 Rthl. gewürdiget, nebst Zubehör und ins beſondere der demſelben anliehenden Hude auf zwey Röhre, welche auf dem Kubthorſchen Bruche hinter dem Rodenbeck belegen, auf ein Hundert und vierzig Thaler taxiret iſt, und von welchem Grundſtücke der Anſchlag auf der Gerichtsstube näher eingesehen werden kan, in Terminis den 21. Septemb., 22. Oct. und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr am hieſigen Stadtgerichte ad haſtam publicam geſtellet werde; daher denn luſttragende Käufer eingeladen werden, ſich an beſagten Tagen auf der Gerichtsstube zu melden, die näheren Bedingungen zu

vernehmen und dem Beſinden nach für das höchſte Geboth den Zuſchlag zu gewärtigen. Wobey noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß nach dem dritten Termin auf ein weiteres Geboth keine Rückſicht genommen werden wird. Uebrigens werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtliche Realpräſtendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechſame an obgedachtem Hauſe, Hudeheil und Zubehör in dem letzten Subhaſtationstermin anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß ſie ſonſt damit gegen den künftigen Käufer und Beſitzer abgewieſen werden ſollen. Minden den 4. Auguſt 1795.

Da in dem am 29ten Aug. d. J. abgehaltenen Termino auf das Hauſ des verſtorbenen Hrn. Obrist v. Pomiana nicht annehmlich geboten worden, nachher aber Nachgebote erfolgt ſind: ſo wird zur Fortſetzung der Subhaſtation Terminus auf den 3ten Octbr. d. J. des Morgens 10 Uhr auf hieſiger Regierung bezielet, und daher Liebhaber eingeladen, ſich in dieſem einzufinden, und hat der Beſtbietende ſalva ratiſicatione der Herrn Erb-Intereſſenten den Zuſchlag zu gewärtigen.

Minden den 25ten Septbr. 1795.
v. Rappard.

Vigore Comaſſionis.

Amt Schlüſſelburg. Zur Befriedigung eines ingroſirten Gläubigers ſoll der dem Senator Meyer Nr. 42. in Schlüſſelburg zugehöriger Garten hinter Roden, welcher Zins- und Zehntfrey, jedoch mit 8 Pf. monatlicher Contribution beſchwert, und zu 160 Rthl. taxirt iſt, in Termino den 13ten Novbr. d. J. auf hieſiger Amtsstube meiſtbietend verkauft werden. Kaufluſtige können ſich daher Morgens 10 Uhr einfinden, und aufs höchſte Geboth den Zuſchlag gewärtigen. Auch müſſen alle, ſo ein dingliches Recht an dieſem Grundſtück haben, bey Gefahr damit abgewieſen zuwerden, ſolches in dem beſtimmten Termine melden.

Minden. Es werden zwei eingefahrne Fuchsstuten, mit weiße Blasse und weiße Hinterfüße 5 und 6jährig ohne allen Fehler zum Verkauf angeboten. Der Schmidt-Meister Stebeling giebt Nachricht, wo solche des Vormittags in Ausganschein zu nehmen sind.

Bielefeld. Die Markentheilungs-Commission des Amts Ravensberg macht hierdurch bekannt, daß verschiedene Plätze in der Desterweder Gemeinheit, wovon das Verzeichniß und die Taxe bey derselben, eingesehen werden kann, Behuef der Theilungskosten am 6ten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr in Petermanns Hause zu Desterwede öffentlich an Meistbietende verkauft werden sollen. Buddens.

Tecklenburg. Zur Tilgung bringender Schulden nach vorab von Hochlöbl. Regierung ertheilten Decreto de alienando sollen die des Joh. Herm. Mätgers in Lienen, verehelichten Reimanns Kindern zugehörige folgende Immobilien: Der an der Kuhstraße gelegene zu 200 Rthl. gewürdigte Garten und ein zu 100 Rthl. geschätzter Bergtheil in dem auf Dienstag den 1ten Dec. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzten Licitationstermin öffentlich auf und dem Meistannehmlichbiethenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Zugleich ist 2. der Schwiegersohn Peter Willm Reimann vorhabens, sein eigenes in Lienen gelegenes zu 340 Rthl. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich jedoch freiwillig in dem gesetzten Termin aufzuschlagen und bey dem annehmlichen Both dem Meistbietenden zuzuschlagen. Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in dem gesetzten Termin den 1ten Dec. a. c. des Morgens vor Gericht zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gestellten Grundstücken haben, werden hiermit aufgefor-

bert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens im Biethungstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Metting.

Bückeburg. Verschiedene junge Bologneser-Hunde sind zu verkaufen; Nachricht giebt der Rathsh. Pödel Schütte alhier.

IV Sachen zu verpachten.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskeller, welcher Ostern künftigen 1796ten Jahres pachtlos wird, ist Terminus auf Dienstag den 20ten October d. J. präsigirt worden, und können sich die Pachtliebhaber besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth zu Protocoll abgeben, und wegen des Zuschlags das weitere erwarten. Decretum Rinteln den 28ten Aug. 1795.

Bürgermeister und Rath daselbst.

V Ehe-Verbindung.

Wir sind willens uns ehelich zu verbinden. Die 1ste Proclamation ist am 13ten d. M. geschehen. Wir geben uns die Ehre, es unsern Verwandten und Freunden durch diesen Weg anzuzeigen, deren Freundschaft und Gewogenheit wir uns zugleich bestens empfehlen.

Lhuine den 14ten Septbr. 1795.

L. Wischel.

A. E. Perizonius.

VI Notification.

Amte Schildesche Dem Publico wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Herm Henrich Winter oder Leibzüchter Meyer Henrich jetzt Conductor auf Meyer Jost Hofe zu Laar sich in die zwente Ehe begeben mit der Wittwe Annæ Elisabethen Lyeenhausen gebornen Niederbäumers, und bey der Ehe-Veredung der unster Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen sey.